

Datum	Uhrzeit	Fischart	Länge/cm

Datum	Uhrzeit	Fischart	Länge/cm

Nr. 001

Zur genauen Beachtung

Es gelten folgende Bestimmungen

- Zu widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen, sowie des Bayerischen Fischereigesetzes und der Verordnungen zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern in den jeweils gültigen Fassungen haben den entschädigungslosen Entzug dieses Fischereierlaubnisscheins, ggf. die Sicherstellung der mitgeführten Angelausrüstung und gefangenen Fische sowie eine Strafanzeige zur Folge. Mit Entzug des Erlaubnisscheines wird gleichzeitig im laufenden Kalenderjahr die Ausübung der Angelfischerei auf dem Chiemsee verboten. Ein weiterer Fischereierlaubnisschein wird für den betroffenen Angelfischer nicht mehr erteilt und darf von diesem auch nicht mehr beantragt werden. Zusätzlich kann durch den Fischereiberechtigten eine zeitlich befristete Sperre für die Ausübung der Angelfischerei auf dem Chiemsee verhängt werden.**
- Mit Erteilung dieses Fischereierlaubnisscheins und seiner Unterschrift stimmt der Antragsteller der Speicherung der Daten des Angelfischers (Name, Vorname, Anschrift, Nr. des staatlichen Fischereischeins und der erteilenden Behörde) durch den Fischereiberechtigten zu. Eine Verwendung dieser Daten, außer zu den Zwecken der Nr. (1) dieser Bestimmungen oder Weitergabe an unbefugte Dritte wird ausgeschlossen.
- Die Fischereiaufsichter, die Polizei sowie die Berufsfischer sind befugt, die Angelfischer, das Boot, sowie das mitgeführte Gerät und die gefangenen Fische zu kontrollieren.
- Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt dieser Fischereierlaubnisschein den Inhaber zur Ausübung der Angelfischerei mit 2 Handangeln und je einem Köder. Je Köder sind höchstens drei Anbissstellen zulässig.

- Das Haltern von Fischen ist nicht zulässig. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch vertauscht werden.
- Während der Fischereiausübung ist jeder Antrieb des Bootes mit Motoren, Segeln oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Lediglich der Antrieb mit Muskelkraft ist gestattet (beispielsweise mit Rudern, Paddeln oder mit Tretboot).
- Während der Treib- oder Schleppfischerei darf sich kein Motorantrieb im Wasser befinden. Vorhandene Antriebe sind deutlich sichtbar soweit hochzuklappen, dass diese nicht als Bootsantrieb benutzt werden können.
- Elektrische Bootsmotoren mit GPS-Ankerfunktion dürfen nur verwendet werden um das Angelboot auf einer **festen Position zu fixieren**. Eine Verwendung als Treibanker oder in einer anderen Funktion während der Fischereiausübung ist nicht zulässig.
- In der Zeit vom 01.05. bis 14.10. ist das Fischen mit der Hegene (Hakensystem mit höchstens 5 Anbissstellen) erlaubt. Es darf nur eine Handangel mit diesem Hakensystem verwendet werden. Der Einsatz einer weiteren Handangel ist in diesem Fall nicht zulässig. Nach dem 14.10. darf dieses Hakensystem nicht mehr verwendet werden.
- Fangbeschränkungen:**
Für Renken gilt folgende Fangbeschränkung: Es dürfen **je Tag** höchstens 5 Stück gefangen werden. Ist die höchstmögliche Fangmenge erreicht, darf keine Hegene mehr verwendet werden und das Renkenangeln ist einzustellen. Für Hecht, Zander, Rapfen und Forelle gilt folgende Fangbeschränkung: Es dürfen je Tag höchstens insgesamt 3 Exemplare der oben genannten Raubfischarten gefangen werden. Ist das Kontingent der o.g. Raubfischarten erreicht, muss das Fischen auf diese eingestellt werden, die Montage ist zu ändern.
- Fangliste:**
Jeder dem Gewässer entnahmefähige Fisch, der den o.g. Fangbeschränkungen unterliegt (Renke, Hecht, Zander, Rapfen und Forelle), ist unverzüglich in die nachfolgende Fangliste unveränderbar einzutragen.
Folgende Raubfische sind ohne Ausnahme in die Fangliste einzutragen: Zander, Rapfen und Forelle. Somit zählen diese Raubfische zur täglich zulässigen Fangzahl. Auch dann, wenn sie, aufgrund dieser oder gesetzlicher Bestimmungen (Schonmaß, Schonzeit), wieder zurückzusetzen sind. Änderungen oder Streichungen von Eintragungen in der Liste müssen lesbar bleiben. Erst nach erfolgter Eintragung darf die Fischereiausübung fortgesetzt und die Angel ins Gewässer eingebracht werden. Sobald alle Felder der Liste ausgefüllt sind ist dieser Erlaubnisschein ungültig. Ein neuer Erlaubnisschein kann entgeltlich erworben werden.
- Für alle Forellen gilt am Chiemsee ein Schonmaß von 60 cm. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Forellen sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in den Chiemsee zurückzusetzen. Sofern die Forelle nicht mehr lebensfähig ist, ist sie fachgerecht zu schlachten. **Für diese Forellen gilt ein Aneignungsverbot**, d. h. der Fisch ist unverzüglich bei einem Mitglied der Fischereigenossenschaft Chiemsee abzuliefern. Dies ist in der Fangliste zu dokumentieren. **Die weitere Fischereiausübung ist erst wieder zulässig, nachdem die gefangene Forelle bei einem Mitglied der Fischereigenossenschaft abgeliefert wurde. Bis dahin ist sie unverzüglich einzustellen.**

- Fangzeiten & Schonmaße:**
Fangzeiten vom Boot aus:
vom 01.05. bis 15.08. in der Zeit von 5.30 bis 22.00 Uhr
vom 16.08. bis 30.09. in der Zeit von 6.30 bis 20.30 Uhr
vom 01.10. bis 31.10. in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr
Fischen vom Ufer:
vom 01.05. bis 31.10. darf von 5.30 Uhr bis 23.30 Uhr vom Ufer aus gefischt werden. Alle anderen Bestimmungen dieses Erlaubnisscheins gelten auch für die Uferfischerei und sind zu beachten.
Schonmaße:
Hecht 50 cm Aal 50 cm
Renke 28 cm Zander 50 cm Zanderschonzeit bis einschl. 14.5.
Alle Forellen 60 cm
Nicht fangfähige Fische sind mit der zu ihrer Erhaltung gebotenen Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen.
- Während der Ausübung der Fischerei ist das Mitführen und Verwenden von Echoloten mit Live Sonartechnik, die geeignet sind Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, verboten. Die Verwendung von Echoloten mit herkömmlichen Gebern ist weiterhin zulässig.
- Ausgelegten Netzen der Berufsfischer ist auszuweichen.
- In folgenden Bereichen ist die Fischereiausübung, das Befahren, sowie das **Einbringen jeglichen Fanggerätes** ausnahmslos verboten:
 - Im Naturschutzgebiet Mündung der Tiroler Achen
 - In den Ruhezeiten für Vögel, Fische und Schilf
 - Im Irtschner Winkel
 - Die Fischereigrenze in Seebruck zur Alz ist die Alzbrücke. Die Fischereigrenze in der Priemündung ist die Rad-Fußgängerbrücke (Höhe Kiosk). Das Fischen auf diesen Brücken ist verboten.
 - Im Schafwaschner Winkel ist das Schleppen nicht erlaubt.
- Jedwede Nutzung oder Ausübung der Angelfischerei in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ist nicht zulässig. Das Anbieten oder Teilnahme von/an jeglichen gewerblichen Angeboten, Tätigkeiten, Veranstaltungen, Angelguiding etc. welche mit der Angelfischerei direkt/indirekt in Verbindung stehen ist ausnahmslos untersagt und führt für alle beteiligten Personen zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines und dauerhafter Sperre.

Beglaubigt:

*Bayerische Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen
Außenstelle Chiemsee
Bernauer Str. 5 · 83209 Prien
Tel. 0 80 51 / 96 65 80 · 96 65 838*

ERLAUBNISSCHEIN 2026

zum Fischen mit Schlepp-, Spinn- und Handangel

Nr. 0001

Herr/Frau

geb., Straße

Wohnort

ist berechtigt, im CHIEMSEE

vom/am bis einschl.

vom Ufer und Boot aus unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der umstehenden Bestimmungen zu fischen.

Ort , den 20.....

Fischereigenossenschaft Chiemsee

.....
Unterschrift des Ausstellers

Kartengebühr, Ausstellgebühr

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheines willige ich ausdrücklich ein, dass meine personenbezogenen Daten für den Fall eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen zum Zwecke der Einhaltung und Überwachung der fischereirechtlichen Bestimmungen auch an andere Fischereivereine und -genossenschaften zu diesen Zweck weitergegeben werden dürfen.

.....
Unterschrift des Ausweisinhabers

